



Rheinland-Pfalz

MINISTERIUM FÜR
WIRTSCHAFT, VERKEHR,
LANDWIRTSCHAFT
UND WEINBAU



BEKANNTMACHUNG:

Förderaufruf des Wettbewerbs zum Kommunalen Investitionsprogramms Klimaschutz und Innovation (KIPKI-Wettbewerb) für Block 1 „Wasserstoffstrategie“

vom 04.12.2023

Inhaltsverzeichnis

| | |
|--|---|
| 1. Vorbemerkung/Hintergrund | 2 |
| 2. Digitales Portal | 2 |
| 3. Zuwendungsempfänger..... | 2 |
| 4. Fördergegenstände | 3 |
| 5. Zuwendungsfähige Ausgaben | 3 |
| 6. Zuwendungsverfahren | 4 |
| 6.1 Skizzenverfahren (Stufe 1)..... | 4 |
| 6.2 Antragsverfahren (Stufe 2)..... | 5 |
| 7. Zuwendungshöhe/Förderquoten | 6 |
| 8. Zuwendungsbescheid..... | 7 |
| 9. Mittelanforderungen..... | 7 |
| 10. Berichtspflichten und Nachweis der Verwendung..... | 8 |
| 10.1 Zwischennachweis mit Sachbericht | 8 |
| 10.2 Informations-und Publizitätspflicht..... | 8 |
| 10.3 Fertigstellung..... | 8 |
| 10.4 Zweckbindungsfrist | 8 |
| 10.5 Verwendungsnachweis mit Schlussbericht..... | 8 |
| 11. Kontakt für Fragen zum Förderverfahren | 9 |

1. Vorbemerkung/Hintergrund

Die rheinland-pfälzische Landesregierung beabsichtigt, 240 Millionen Euro im Rahmen des Kommunalen Investitionsprogramms Klimaschutz und Innovation (KIPKI) auf Grundlage des Gesetzes zur Ausführung des Kommunalen Investitionsprogramms Klimaschutz und Innovation vom 24. Mai 2023 (GVBl. S. 141, BS 2129-22) einzusetzen. Davon sind 60 Millionen Euro im Rahmen eines Wettbewerbs vorgesehen. Der vorliegende Teil des Wettbewerbs betrifft die Förderung für den Block 1 „Wasserstoffstrategie“ („KIPKI-Wettbewerb Block 1“) mit 25 Mio. Euro. Der Förderzeitraum erstreckt sich über die Haushaltsjahre 2023 bis 2028, wobei die Überschreitung der Projektlaufzeit über das Haushaltsjahr 2026 hinaus in einem Ausgaben- und Finanzierungsplan zu begründen ist.

Ziel der Zuwendungen im Rahmen des KIPKI-Wettbewerbs für den KIPKI-Wettbewerb Block 1 ist die Etablierung von klimaneutralen Wasserstoff-Technologien und dem damit einhergehenden technologischen und ökonomischen Kompetenzaufbau in Rheinland-Pfalz. Dabei liegt der Fokus auf der Stärkung der regionalen Wertschöpfung sowie der Entstehung und Weiterentwicklung regionaler Projekte in Industrie, Logistik, Mobilität und Energieversorgung sowie möglichen Kombinationen daraus.

Einzelheiten zum wettbewerblichen Verfahren sind der Verwaltungsvorschrift zur Gewährung von Zuwendungen nach dem Landesgesetz zur Ausführung des Kommunalen Investitionsprogramms Klimaschutz und Innovation – Wettbewerbliches Verfahren für den Bereich „Wasserstoffstrategie“ (VV KIPKI Block 1 vom 01.12.2023) zu entnehmen.

Mit der Unterstützung der Durchführung des Wettbewerbs- und Verwaltungsverfahrens des Förderprogramms wurde der Projektträger Jülich (PtJ) beauftragt.

2. Digitales Portal

Die technische Abwicklung des Förderprogramms wird durch ein digitales Portal unterstützt. Über das digitale Portal werden unter anderem nachfolgende Verfahrensschritte bearbeitet:

- Skizzeneinreichung
- Antragseinreichung
- Einreichung der Mittelabrufe
- Einreichung der Zwischennachweise und -berichte
- Einreichung der Verwendungsnachweise und Schlussberichte

3. Zuwendungsempfänger

Über das Förderprogramm KIPKI-Wettbewerb Block 1 „Wasserstoffstrategie“ können folgende Zuwendungsempfänger aus Rheinland-Pfalz gefördert werden:

- Kommunale Gebietskörperschaften,
- sonstige juristische Personen des öffentlichen Rechts (insbesondere Körperschaften des öffentlichen Rechts wie beispielsweise Zweckverbände, Anstalten und Stiftungen),
- Unternehmen des privaten Rechts (auch bei öffentlicher Beteiligung).

Auch Kooperationen („Verbünde“) von mehreren Zuwendungsempfängern sind grundsätzlich möglich. Die Zusammenarbeit in Verbundvorhaben und Vorhaben, in denen Arbeitspakete durch mehrere eigenständige Partner umgesetzt und finanziert werden, ist in einer schriftlichen Kooperationsvereinbarung zu regeln.

Forschungseinrichtungen sind nicht antragsberechtigt, können jedoch außerhalb des Zuwendungsverfahrens als Kooperationspartner ohne eigene Antragsberechtigung im Rahmen von Verbundvorhaben an der Umsetzung der Fördervorhaben mitwirken und erklären ihre Mitwirkung durch einen sog. „Letter of Intent“ (LOI). Forschungseinrichtungen können darüber hinaus als Unterauftragnehmer der Zuwendungsempfänger mit der Erarbeitung konkreter Arbeitspakete beauftragt werden.

4. Fördergegenstände

Gegenstand der Förderung sind insbesondere nachfolgende Investitionen in Wasserstofftechnologien und deren Einbindung in die regionalen Wertschöpfungsprozesse in Rheinland-Pfalz:

- Elektrolyseure einschließlich Speichersystemen und Systemen zur Abwärmenutzung
- Anlagen zur Aufbereitung, Verarbeitung und Nutzung von Wasserstoff
- Verteil-/Betankungsinfrastrukturen für wasserstoffbasierte Logistik- und Mobilitäts-Systeme, insb. für den Schwerlast- sowie Binnenschiffverkehr und Luftfahrt
- Wasserstoffbasierte Mobilitäts- und Logistiksysteme in Verbindung mit nicht-mobilen Infrastrukturen
- Anlagen zur Sektorenkopplung im Bereich der Energieversorgung
- Komplexe Anlagensysteme aus den o. g. Fördergegenständen

Die Förderung weiterer, oben nicht explizit aufgeführter Anlagenkonstellationen von innovativen Wasserstofftechnologien sind in Einzelfällen möglich.

5. Zuwendungsfähige Ausgaben

Die Landesförderung wird im Wege der Projektförderung als nicht rückzahlbarer Zuschuss gemäß §§ 23, 44 Landeshaushaltsordnung für Rheinland-Pfalz (LHO) gewährt. Die Finanzierung erfolgt als Anteilfinanzierung.

Zuwendungsfähig sind alle Ausgaben für Investitionen sowie die investitionsbegleitenden Planungs- und Nebenkosten zur Anschaffung, Herstellung oder Errichtung der o. g. Fördergegenstände.

Beispielhaft seien hier genannt:

- Investitionen in langlebige Wirtschaftsgüter
- Baumaßnahmen im Zusammenhang mit der Errichtung der Fördergegenstände
- Aufwendungen für Beratungsdienstleistungen, sofern sie im Zusammenhang mit der Umsetzung des geförderten Investitionsvorhabens entstehen
- Architekten- und Ingenieurleistungen, sofern sie im Zusammenhang mit der Umsetzung des geförderten Investitionsvorhabens entstehen
- Notwendige Gutachten (brandschutz-, immissionsschutz- und standortrechtliche Genehmigungen, technische Prüfungen, Genehmigungen und Abnahmen etc.)

Nicht zuwendungsfähig sind z. B.:

- der Erwerb von Gesellschaftsanteilen und immateriellen Vermögenswerten
- Ausgaben für den laufenden Betrieb oder die Unterhaltung von Ersatzinvestitionen
- die Umsatzsteuer und unbare Eigenleistungen
- über die Gemeinschaftsaufgabe "Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur" (GRW) förderfähige Vorhaben
- Ausgaben für Finanzierungskosten

Soweit die Gewährung einer Zuwendung europäisches Beihilferecht berührt und die Voraussetzungen einer De-minimis-Beihilfe nicht erfüllt sind, erfolgt die Bemessung der jeweiligen Förderquote auf Basis des jeweils zutreffenden Artikels der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (ABl. EU Nr. L 187 S. 1) (AGVO) in der jeweils geltenden Fassung. Diese sind insbesondere die Artikel 36, 36 a, 41, 49, 56 oder 56 c der AGVO. Die

Förderung erfolgt unter Beachtung der in Kapitel I AGVO festgelegten gemeinsamen Bestimmungen, insbesondere unter Berücksichtigung der in Artikel 2 dieser Verordnung aufgeführten Begriffsbestimmungen.

Eine Kumulierung mit weiteren Fördermitteln ist möglich, sofern sie nicht aufgrund unions-, bundes- oder landesrechtlicher Vorgaben explizit ausgeschlossen oder begrenzt ist.

6. Zuwendungsverfahren

Die Förderung wird als zweistufiges Wettbewerbsverfahren, bestehend aus Stufe 1, dem Skizzenauswahlverfahren, und Stufe 2, dem Antragsverfahren gem. Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau vom 01.12.2023 (VV KIPKI Block 1) erfolgen.

6.1 Skizzenverfahren (Stufe 1)

In der ersten Stufe können bis zum 15.02.2024 Projektideen in Form von aussagekräftigen Skizzen ausschließlich über das digitale Portal eingereicht werden.

Die folgenden Angaben der Projektskizzen sind im Skizzen-Modul des digitalen Portals zu erfassen:

1. Vorstellung des Skizzeneinreichers, Einordnung hinsichtlich rechtlicher Organisation (s. Punkt Zuwendungsempfänger), Benennung einer verantwortlichen Projektkoordination mit Kontaktperson.
2. Kurzbeschreibung des Vorhabens unter Beachtung folgender Informationen:
 - Auflistung der geplanten Maßnahmen
 - Kostenschätzung je geplanter Teilmaßnahme
 - Einschätzung des Klimaschutzpotenzials
 - Darlegung des Beitrags zur regionalen Wertschöpfung
 - Beitrag zum (regionalen) Kompetenzaufbau und Innovation
 - Modellcharakter-Potenzial und Möglichkeiten der Übertragbarkeit
 - Darstellung des Zeitplanes unter Einbeziehung von Lieferzeiten von Anlage(-teilen) und Plausibilisierung der raschen Umsetzbarkeit (u. a. Eignung/Qualifikationen der Projektverantwortlichen und des Personals)
 - ggf. ein Bezugskonzept zum Einsatz des Wasserstoffs

Aus der Vorlage einer Projektskizze entsteht weder ein Rechtsanspruch auf eine positive Auswahlentscheidung noch auf eine Förderung des Vorhabens. Mit der Einreichung der Projektskizze erklären sich die Einreichenden einverstanden, dass diese im Rahmen des Auswahlverfahrens einer Fachjury unter Leitung der Bewilligungsbehörde zur fachlichen-inhaltlichen Bewertung sowie dem beauftragten Dienstleister im Rahmen der Unterstützung bei der Durchführung des Verfahrens vorgelegt wird.

Die Skizzenauswahl erfolgt auf Basis einer fachlichen Bewertung durch die von der Bewilligungsbehörde berufene Fachjury anhand der nachfolgenden Kriterien:

- allgemeine Qualität der Skizze
- Machbarkeit und Schlüssigkeit des Gesamtkonzepts
- Etablierung bzw. Stärkung von regionalen Wertschöpfungsprozessen
- Betriebserfahrung mit Wasserstoff-Technologien
- Bezugskonzept (bei Infrastrukturen mit externem Wasserstoffbezug)
- zeitnahe Umsetzbarkeit mit nachhaltigem Nutzungskonzept
- Innovationsgehalt, Modellcharakter und Übertragbarkeit
- Beitrag zu Klimaschutz bzw. Anpassung an die Klimawandelfolgen

- Eignung zum technologischen und ökonomischen Kompetenzaufbau

Die obige Aufzählung stellt keine bewertungsgebende Rang- oder Reihenfolge dar. Die Einreichenden der im Auswahlverfahren erfolgreich zur Förderung ausgewählten Projekte werden schriftlich informiert und zur Einreichung eines Vollartrages aufgefordert.

6.2 Antragsverfahren (Stufe 2)

Die Einreichung eines qualifizierten Förderantrags kann nach Aufforderung bis zum 15.05.2024 ausschließlich über das digitale Portal vorgenommen werden.

Insbesondere die nachfolgenden Zuwendungsvoraussetzungen müssen kumulativ vorliegen:

1. Berechtigter Zuwendungsempfänger (s. Punkt 3)
2. Erfüllung der Anforderungen zum Fördergegenstand (s. Punkt 4)
3. Der Vorhabenstandort befindet sich in Rheinland-Pfalz.
4. Die Gesamtfinanzierung ist gesichert, ein Eigenanteil von mindestens 10% wird aufgebracht und nachgewiesen. Die Antragsteller verpflichten sich zur Berücksichtigung der Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit.
5. Ein Nachweis zum ggf. extern geplanten Wasserstoffbezug wird erbracht.
6. Der Förderzweck ist innerhalb des Bewilligungszeitraums erreichbar.
7. Das Projekt wurde noch nicht begonnen (bei Baumaßnahmen gelten vorbereitende Maßnahmen wie Planung, Bodenuntersuchung und Grunderwerb nicht als förderschädlicher Vorhabenbeginn, es sei denn, sie sind alleiniger Zweck der Zuwendung).

Folgende Unterlagen sind über das Portal einzureichen, sofern sie noch nicht mit der Skizze in ausreichender Form eingereicht wurden:

- Vorhabenbeschreibung (gemäß Eingabefelder im digitalen Portal)
- Lageplan, regionale Einordnung
- Projekt- und Finanzierungsplan
- Arbeits- und Zeitplan
- ggf. Bezugskonzept bei externem Wasserstoffbezug
- ggf. Darstellung von Lieferzeiten
- Erklärung zum Eigenanteil
- Nachweise zur Bonität und zur Organisationsstruktur
- Projekte unter Beteiligung von Unternehmen des privaten Rechts benötigen ein Bestätigungsschreiben der (regionalen) Wirtschaftsförderung, dass diesbezüglich ein hohes kommunales Interesse besteht.
- Kommunale Gebietskörperschaften benötigen ein Schreiben der Kommunalaufsicht, die bestätigt, dass die antragstellende Kommune finanziell und organisatorisch in der Lage ist das Projekt umzusetzen und zu betreiben.
- ggf. Vorlage notwendiger standortbezogener Genehmigungen bzw. Darstellung erforderlicher genehmigungsrechtlicher Voraussetzungen
- Eigentumsnachweis der benötigten Grundstücke bzw. Nachweis der Grundstücksverfügbarkeit bei Fremdeigentum (Nutzungs-/Gestattungsvertrag)
- In Abhängigkeit von Antragsteller und Fördergegenstand können weitere Dokumente erforderlich sein (s. Tabelle unter 7.)
- Erklärung, dass mit den Maßnahmen noch nicht begonnen wurde (vgl. Nr. 3.7 VV-KIPKI Block 1).

Bei Baumaßnahmen im Rahmen dieses Programmes ist eine baufachliche Prüfung nach den „Baufachlichen Ergänzungsbestimmungen für Zuwendungen (ZBau)“ (Teil I Anlage 1 zu § 44

Abs. 1 LHO der VV-LHO) grundsätzlich nicht erforderlich. Gegebenenfalls können baufachliche Prüfungen durch Prüfinstanzen des Landes erfolgen. Daher müssen die maßnahmenbezogenen Unterlagen nach Maßgabe der ZBau fachgerecht, vollständig und mit angemessenem Nachweis der Wirtschaftlichkeit so aufgestellt und dokumentiert werden, dass sie von einem unbeteiligten Dritten nachvollzogen werden können.

Im Rahmen der Antragsprüfung können Nachforderungen durch Dritte bzw. den beauftragten Dienstleister gestellt werden.

7. Zuwendungshöhe/Förderquoten

Die Mindestzuwendung pro Vorhaben beträgt, vorbehaltlich entgegenstehender beihilferechtlicher Vorgaben, 1.000.000,00 Euro. Aus den einzelnen Teilvorhaben eines Verbundprojektes müssen Gesamtausgaben entstehen, die eine Gesamtzuwendung von mindestens 1.000.000,00 Euro ergeben; die Zuwendung pro Verbundpartner beträgt mindestens 100.000,00 Euro. Die maximale Zuwendung für ein Vorhaben, unabhängig von seiner Struktur als Einzel- oder Verbundvorhaben beträgt 9.000.000,00 Euro.

Die jeweilige Förderquote wird im Rahmen des Zuwendungsverfahrens festgelegt. Verschiedene, beihilferechtlich differenzierte Teilmaßnahmen in einem komplexen Gesamtvorhaben können verschiedenen Förderquoten unter Beachtung der jeweiligen Beihilfenhöchstintensität unterliegen.

Für die Festlegung der jeweiligen zuwendungsfähigen Ausgaben und die Bemessung der jeweiligen Förderquote sind die Vorgaben der AGVO (s. Nr. 5 dieses Förderaufufes) zu berücksichtigen. Dies gilt insbesondere auch für beihilferechtlich relevante Vorhaben von Gebietskörperschaften.

Die nachfolgende Tabelle gibt einen beispielhaften Überblick:

| Fördergegenstand/ Einzelmaßnahme/ Investition | Empfänger | Förderquote max. | |
|--|---|-------------------------|------------------------|
| Investitionen in Ausrüstung/ Maschinen, die Wasserstoff nutzen im Sinne des Art. 36 AGVO | Unternehmen des privaten Rechts | Bis zu 40 % | Investitionsmehrkosten |
| | Mittlere Unternehmen | Bis zu 50 % | |
| | Kleine Unternehmen | Bis zu 60 % | |
| | Kommunale Gebietskörperschaften, bei nicht beihilferelevanten Investitionen | Bis zu 90 % | |
| Investitionen in Infrastrukturen für den Wasserstofftransport im Sinne des Art. 36 AGVO | Unternehmen des privaten Rechts | Bis zu 40 % | Investitionsmehrkosten |
| | Mittlere Unternehmen | Bis zu 50 % | |
| | Kleine Unternehmen | Bis zu 60 % | |
| | Kommunale Gebietskörperschaften, bei nicht beihilferelevanten Investitionen | Bis zu 90 % | |
| Lade- und Tankinfrastrukturen im Sinne des Art. 36a AGVO | Unternehmen des privaten Rechts | Bis zu 20 % | Investitionskosten |
| | Mittlere Unternehmen | Bis zu 40 % | |
| | Kleine Unternehmen | Bis zu 50 % | |
| | Kommunale Gebietskörperschaften, bei nicht beihilferelevanten Investitionen | Bis zu 90 % | |
| Investitionen in die Wasserstoff-Erzeugung im Sinne des Art. 41 AGVO | Unternehmen des privaten Rechts | Bis zu 45 % | Investitionskosten |
| | Mittlere Unternehmen | Bis zu 55 % | |
| | Kleine Unternehmen | Bis zu 65 % | |

| | | | |
|--|---|---|--------------------|
| | Kommunale Gebietskörperschaften, bei nicht beihilferelevanten Investitionen | Bis zu 90 % | Investitionskosten |
| Investitionen in hocheffiziente Kraft-Wärme-Kopplung im Sinne des Art. 41 AGVO | Unternehmen des privaten Rechts | Bis zu 45 % | |
| | Mittlere Unternehmen | Bis zu 55 % | |
| | Kleine Unternehmen | Bis zu 65 % | |
| | Kommunale Gebietskörperschaften, bei nicht beihilferelevanten Investitionen | Bis zu 90 % | |
| Studien im Sinne des Art. 49 AGVO | Unternehmen des privaten Rechts | Bis zu 60 % | |
| | Mittlere Unternehmen | Bis zu 70 % | |
| | Kleine Unternehmen | Bis zu 80 % | |
| | Kommunale Gebietskörperschaften, bei nicht beihilferelevanten Investitionen | Bis zu 90 % | |
| Investitionen in lokale Infrastrukturen im Sinne des Art. 56 AGVO, insb. Abs. 6 | Unternehmen des privaten Rechts | Bis zu 90 % | |
| | Mittlere Unternehmen | | |
| | Kleine Unternehmen | | |
| | Kommunale Gebietskörperschaften, bei nicht beihilferelevanten Investitionen | | |
| Investitionen in Wasserstoff-Infrastrukturen in Binnenhäfen im Sinne des Art. 56c AGVO, insb. Abs. 4 und 5 | Unternehmen des privaten Rechts | Bis zu 100 % der Investitionskosten abzgl. des prognostizierten Betriebsgewinns | |
| | Mittlere Unternehmen | | |
| | Kleine Unternehmen | | |
| | Kommunale Gebietskörperschaften, bei nicht beihilferelevanten Investitionen | Bis zu 90 % | |

8. Zuwendungsbescheid

Ein im Ergebnis positiv geprüftes Antragsverfahren wird mit Erlass und Zustellung eines Zuwendungsbescheides des für die Angelegenheiten der Wirtschaft zuständigen Ministerium (Bewilligungsbehörde) beschieden.

Ausnahmsweise kann für zeitkritische Einzelmaßnahmen eines Projektes ein begründeter, vorzeitiger Vorhabenbeginn beantragt und zugelassen werden. Ein Maßnahmenbeginn vor der entsprechenden schriftlichen Zustimmung ist förderschädlich und führt zur Ablehnung des Förderantrags.

Bestandteil des Zuwendungsbescheides auf Ausgabenbasis sind je nach Art des Zuwendungsempfängers die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) bzw. die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an kommunale Gebietskörperschaften und Zweckverbände (ANBest-K) jeweils vom 20.12.2022 sowie im Einzelfall ergänzende Nebenbestimmungen.

9. Mittelanforderungen

Anteilige Zuwendungsmittel können laufend, entsprechend den getätigten Ausgaben, im Rahmen eines Mittelabrufes angefordert werden.

Das entsprechende Formular wird im Portal bereitgestellt und ist nach Eingabe und Unterschrift dort hochzuladen.

Über die entstandenen Ausgaben ist eine tabellarische Übersicht zu führen. Ein entsprechendes Muster wird im Portal bereitgestellt und ist jederzeit zur Überprüfung durch die Bewilligungsbehörde bzw. den externen Dienstleister auf dem aktuellen Stand, bereit zu halten.

Es gilt die Verwendungsfrist von 2 Monaten gem. Nr. 1.4 ANBest-P bzw. ANBest-K.

Nicht fristgerecht verwendete Zuwendungsmittel sind unverzüglich zurückzuzahlen.

10. Berichtspflichten und Nachweis der Verwendung

10.1 Zwischennachweis mit Sachbericht

Ist der Verwendungszweck nicht bis zum Ablauf des Haushaltsjahres erfüllt (überjährige Vorhaben), ist zum Nachweis der Verwendung bis zum 30. April des Folgejahres ein Zwischennachweis mit Sachbericht einzureichen.

10.2 Informations- und Publizitätspflicht

Die Öffentlichkeit ist in geeigneter Weise (z.B. Anbringen eines Bauschildes, einer Vorhabeninformation) über die Förderung im Rahmen des KIPKI-Gesetzes zu informieren. Es ist ein entsprechender Hinweis gut sichtbar und nach Abschluss der Förderung verbleibend, an den geförderten Objekten bzw. Anlagen anzubringen.

In Pressemitteilungen und sonstigen Veröffentlichungen ist auf die Förderung durch das, für die Angelegenheiten der Wirtschaft zuständigen Ministerium des Landes Rheinland-Pfalz hinzuweisen.

Vorhabensspezifische und öffentlichkeitswirksame Termine sind frühzeitig an die Bewilligungsbehörde zu kommunizieren und mit dieser abzustimmen, um eine entsprechende Teilnahme zu ermöglichen.

10.3 Fertigstellung

Die Fertigstellung des Vorhabens ist der Bewilligungsbehörde über eine im digitalen Portal bereitgestellte Fertigstellungsanzeige anzuzeigen. Der Verwendungszweck ist erfüllt, wenn die Zuwendungsempfänger eine unterschriebene Fertigstellungserklärung mit technischer Abnahmebestätigung zum Nachweis der Funktionsfähigkeit der Investitionen vorlegen.

10.4 Zweckbindungsfrist

Die Zweckbindungsfrist wird nach Art des Vorhabens und unter Berücksichtigung der Herausforderung kurzer Innovationszyklen sowie der Berücksichtigung von Abschreibungszeiten im Bewilligungsbescheid geregelt. Die Laufzeit der Zweckbindungsfrist beginnt mit dem Abschluss des geförderten Vorhabens. Beabsichtigte Nutzungsänderungen innerhalb der Zweckbindungsfrist sind vorab der Bewilligungsbehörde schriftlich anzuzeigen und bedürfen deren schriftlicher Einwilligung.

10.5 Verwendungsnachweis mit Schlussbericht

Der Verwendungsnachweis besteht aus:

- einem rechnerischen Nachweis über die entstandenen Gesamtausgaben sowie die Deckung der Gesamtfinanzierung entsprechend den jeweiligen Finanzierungsanteilen (im Portal bereitgestelltes Formular zum Verwendungsnachweis),
- einem Sachbericht über die erreichten Ziele, wichtigsten Ergebnisse und ggf. erfolgte Änderungen im Rahmen der Vorhabenumsetzung
- der chronologisch und vollständig geführten Ausgabenübersicht
- einer Fotodokumentation zur Darstellung der geförderten Investitionen

und ist abweichend von Nr. 7.1 ANBest-P bzw. Nr. 7.1 ANBest-K spätestens bis zum 30.06.2029 über das Hochladen in das digitale Portal der Bewilligungsbehörde zur Prüfung vorzulegen. Ein entsprechendes Formular wird im digitalen Portal bereitgestellt.

11. Kontakt für Fragen zum Förderverfahren

Projektträger Jülich

Geschäftsbereich Innovation ländlicher Räume, Klimaschutz, Kommunales Bauen (IKK)
Fachbereich IKK 4

Beratungstelefon: +49 (0)30 201 99-497

Mailberatung: ptj-kipki-wasserstoff@fz-juelich.de

Postanschrift: Postfach 61 02 47 – 10923 Berlin

Hausanschrift: Lützwowstraße 109 – 10785 Berlin